

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Fa. Nordgau Carbon GmbH & Co KG; Karbonisierungsanlage in Wernberg-
Köblitz**

Die Fa. Nordgau Carbon GmbH & Co KG mit Sitz in 92533 Wernberg-Köblitz, Maierhof 3, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Holz und Holzabfällen durch Pyrolyse für die Herstellung von Pflanzenkohle (Karbonisierungsanlage) mit einer Produktionsleistung von max. 600 t pro Jahr auf dem Grundstück mit der Flurnummer 902 der Gemarkung Neunaigen, Markt Wernberg-Köblitz.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§7 Abs. 1 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufge-

fürten Kriterien durch die zuständigen Behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3 und 3; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 können nicht betroffen sein.

Das beantragte Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Fläche in einer bestehenden landwirtschaftlichen Halle realisiert, es gehen keine Grünflächen verloren. Wasser, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Der Karbonisierungsprozess erfolgt in einem geschlossenen System. In diesem wird mittels redundanten Saugzuggebläsen mit Notstromversorgung ein Unterdruck erzeugt. Ein unkontrolliertes Entweichen von schadstoffbelasteten heißen Brenngasen wird so verhindert. Die beim Pyrolyseprozess entstehenden brennbaren Gase werden in einem sog. Floxbrenner bei hohen Temperaturen und einer ausreichend langen Verweilzeit verbrannt. Mit umweltgefährdenden Schadstoffkonzentrationen im gereinigten Abgas ist somit nicht zu rechnen.

Durch die geplanten Schallschutzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schall oder tieffrequente Geräusche ausgeschlossen werden. Fahrverkehr zur Anlieferung von Holz sowie dem Abtransport von Pflanzenkohle findet ausschließlich zur Tagzeit statt. Betriebsfremde Immissionsorte befinden sich nicht im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens. Aufgrund der zu erwartenden Schallemissionen ist davon auszugehen, dass an den schalltechnisch relevanten Immissionsorten die nach TA Lärm maximal zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten werden.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).